

VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Hotset GmbH (Stand Mai 2022)

Geltungsbereich

Die Hotset GmbH (nachstehend „hotset“ oder „wir“) ist ein Hersteller von Produktionsmitteln und deren Vorprodukten für industrielle und handwerkliche Abnehmer. Unser Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche und industrielle Abnehmer.

Die folgenden Bedingungen Teil I gelten ausschließlich für Handelsgeschäfte mit allen Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind und ihren Sitz im deutschen Inland haben sowie für Kaufgeschäfte mit Auslandskunden, mit denen individuell ausdrücklich die Geltung unvereinheitlichten deutschen Kaufrechts vereinbart wurde.

Für Kunden mit Sitz im Ausland findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und, soweit das UN-Kaufrecht keine Regelungen enthält, das deutsche Recht Anwendung. Ergänzend zu den Bestimmungen des UN-Kaufrechts gilt für diese Kunden nur Teil II der folgenden Bedingungen.

- I. Kunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland
 1. Geltung dieser Geschäftsbedingungen, Form von Vertragserklärungen
 - 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (AGB).
 - 1.2. Diese AGB gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hier mit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat.
 - 1.3. Gestaltende Vertragserklärungen, die nach Abschluss des Vertrages abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
 2. Beschaffenheit und Einsatz unserer Produkte, Anwendungsbeispiele
 - 2.1. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit unserer Produkte ist mangels

ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nur unsere Produktbeschreibung und - sofern vorhanden - die vom Besteller gegengezeichnete Freigabebezeichnung. Unsere Werbeunterlagen stellen keine vertragliche Produktbeschreibung dar, für diese gilt nachstehende Ziffer 2.5.

Freigabemuster dienen lediglich der Kontrolle der Freigabebezeichnung, eine Beschaffenheitsangabe ist mit der Mustervorlage nicht verbunden.

- 2.2. hotset Produkte sowie deren Zubehör sind für Anwendungen im gewerblichen und industriellen Umfeld entwickelt. Insbesondere sind sie bestimmt für den Einsatz in Unternehmen und durch Personen, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und bei denen die Kenntnis der einschlägigen DIN Normen, Richtlinien der Innungen und Fachverbände vorhanden ist.
- 2.3. Wenn und soweit wir aufgrund von Vorgaben des Kunden arbeiten, haben wir nicht dafür einzustehen, dass die Ware, soweit sie den vom Besteller festgelegten Eigenschaften und Parametern entspricht, im Hinblick auf den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck der Ware geeignet ist, sachgemäß konstruiert ist, die anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften einhält oder hinsichtlich des Werkstoffes geeignet ist.
- 2.4. Enthält die Planung des Bestellers Vorgaben, die wir als anwendungstechnisch oder fertigungstechnisch als problematisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Kunden ggf. unter Vorlage eines Gegenvorschlages hiervon Mitteilung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit in seiner Anwendung zu überprüfen. Irgendwelche Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Bestellers übernehmen wir nicht.
- 2.5. Alle von hotset allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Kombination, den Zusammenbau, die Anordnung und die Verarbeitung unserer Produkte zum Gegenstand haben ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Kombinationen und Anwendungen stellen lediglich Anwendungsbeispiele ohne verbindliche technische Aussage für generelle Anwendbarkeit oder für den konkreten Einzelfall der Lieferung dar. Der Besteller hat bei jeder Benutzung solcher Unterlagen stets kritisch selbst zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für die besonderen Umstände seiner Verwendung des Lieferproduktes in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in

der Praxis vorkommenden Fälle in allgemeinen Verkaufsunterlagen nicht erfasst werden kann.

- 2.6. Die uns vom Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen bleiben Eigentum des Kunden. Diese sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung unseres Angebotes. Auf jedwede nachträgliche Änderung gegenüber den an uns überreichten und unserem Angebot zugrunde gelegten Unterlagen und Anforderungen hat der Kunde bei Bestellungen ausdrücklich hinzuweisen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Die Angebote von hotset sind freibleibend und unverbindlich, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung der hotset-Produkte an eine spätere Normung.
- 3.2. Die Zusendung unserer Kataloge, Preislisten und sonstigen Verkaufsunterlagen ist nicht als Vertragsangebot anzusehen. Eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss entsteht durch die Übersendung solcher Unterlagen nicht.
- 3.3. Unsere Angebote sind Aufforderungen zu Bestellungen. Mit der Bestellung – unabhängig von ihrem Übermittlungsweg – einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot).

hotset ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag des Eingangs bei hotset anzunehmen. Die Annahmeerklärung kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.

- 3.4 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Das Ausbleiben der Selbstbelieferung eröffnet uns die Möglichkeit der angemessenen Verschiebung der Leistungszeit oder der Leistungsfristen oder des Rücktritts gem. nachfolgender Ziffer 7.8.

Auf die Nichtbelieferung können wir uns nur in Fällen berufen, in denen die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten.

4. Nutzung des myhotset-Portals, Vertragsabschluss im elektronischen Geschäftsverkehr
 - 4.1. Geltungsbereich
 - 4.1.1 Die Bedingungen unter dieser Ziffer 4 (AGB-myhotset) enthalten die zwischen dem Kunden und uns, ergänzend zu diesen AGB im Übrigen geltenden Bedingungen für Verträge, die über das myhotset-Portal abgeschlossen werden.
 - 4.1.2 Wir schließen über das myhotset-Portal ausschließlich Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Ausdrücklich erfolgt kein Verkauf an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
 - 4.2. Zulassung als Nutzer

Die Nutzung unseres myhotset-Portals durch einen Kunden setzt dessen Zulassung durch hotset voraus. Ein Anspruch auf Zulassung zu unserem Portal besteht nicht. Der Zugang zum Portal erfolgt über persönliche Zugangsdaten, der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und diese Dritten keinesfalls mitzuteilen.
 - 4.3. Datenschutz

hotset verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich entsprechend unserer Datenschutzerklärung, die Sie unter <https://www.hotset.com/de/datenschutz/> einsehen können.
 - 4.4. Vertragsschluss, Vertragstextspeicherung, Informationspflichten
 - 4.4.1. In unserem myhotset-Portal kann der Kunde Lagerware oder selbst konfigurierte Teile kaufen. Lagerware legt der Kunde einfach in den Warenkorb. Für selbst konfigurierte Teile ist unseren Konfigurator zu benutzen. Dieser prüft anhand der Eingaben, ob das gewünschte Teil produziert werden kann. Ist das der Fall, kann der Kunde das selbst konfigurierte Teil in den Warenkorb legen. Im Warenkorb kann die Auswahl geprüft und erforderlichenfalls geändert werden.
 - 4.4.2. Am Ende des Bestellprozesses kann entweder eine verbindliche Bestellung aufgegeben werden oder ein Angebot angefordert werden. Bestellt der Kunde verbindlich, so unterbreitet er damit ein Vertragsangebot. Er erhält eine Eingangsbestätigungsmail,

die nur den Eingang der Bestellung dokumentiert und die noch nicht zum Vertragsschluss führt.

Der Vertrag kommt zu Stande, wenn wir das Angebot durch ausdrückliche Annahmeerklärung oder durch den Versand der Ware annehmen.

Fordert der Kunde ein Angebot an, erhält er es per E-Mail. Der Vertrag kommt dann durch die Annahme dieses Angebotes durch den Kunden zu Stande.

In beiden Fällen erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung.

4.4.3. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. Der Vertragstext wird von uns gespeichert und dem mit der den Vertrag zu Stande bringenden Bestätigungsmail oder mit der Ware und danach auf Verlangen nebst unseren AGB per E-Mail zugesandt.

5. Preisstellung, Verpackung, Versand

5.1. Unsere Preise gelten ab Werk Lüdenscheid (EXW INCOTERMS 2020), ausschließlich Verpackung. Sie werden nach der am Bestelltag gültigen Preisliste berechnet. Bei Lieferungen, die länger als 3 Monate nach dem Vertragsabschluss auszuführen sind, gilt die am Liefertag gültige Preisliste. In jedem Falle werden die Preise zuzüglich der am Liefertag geltenden Umsatzsteuer berechnet.

5.2. Transportverpackungen sind nach Maßgabe der Verpackungsverordnung an uns zurückzugeben. Sollte eine Rückgabe nicht binnen drei Monaten nach Lieferung der Ware erfolgen, so berechnen wir diese zu Selbstkosten.

5.3. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.

5.4. Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Kunden vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Der Kunde hat die Vertragspflicht, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

- 6.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.
 - 6.3. Der Kunde hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 9 % über dem Basiszinsatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
 - 6.4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns nach Vertragsabschluss andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und zwar auch dann, wenn wir Schecks herein genommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche, insbesondere kein Lieferanspruch, gegen uns zu.
 - 6.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.
7. Lieferfristen, Lieferverzögerungen, Haftung für Lieferverzug, Höhere Gewalt
 - 7.1. Lieferfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller wirtschaftlichen und logistischen Ausführungseinzelheiten zwischen dem Kunden und uns. Entsprechendes gilt für Liefer- und Leistungstermine. Ist die Lieferung einer Sache nach Planungsunterlagen des Kunden vereinbart, so beginnen die Lieferfristen nicht vor Übergabe der vollständigen Planungsunterlagen im vereinbarten Dateiformat.

- 7.2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten, darunter insbesondere auch die Zahlung vereinbarter Anzahlungen oder die Leistung vereinbarter Sicherheiten, durch den Kunden voraus.
- 7.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Seuchen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.
- 7.4. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet uns der Besteller Ersatz der Aufwendungen, die wir auf den vom Rücktritt betroffenen Teil unserer Vertragsleistung gemacht haben. Wenn und soweit darunter Materialaufwendungen sind, steht dem Besteller das Material nach erfolgter Zahlung des Aufwendungsersatzes zur Abholung während unserer Geschäftszeiten zur Verfügung.
- 7.5. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 7.6. Auf die in Ziff. 7.3 und 7.4 genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.
- 7.7. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten worden, ohne dass die Voraussetzungen vorstehender Ziffern 7.3 und 7.4 vorliegen, so hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, so haften wir hinsichtlich seiner Ansprüche auf Ersatz eines eventuellen Schadens durch einen Deckungskauf unbeschränkt. Weitergehende Schäden sind nur bis zur Höhe der Auftragssumme erstattungsfähig. Diese Einschränkung gilt nicht (i) für Fixgeschäfte, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, (ii) wenn der Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht und (iii) in Fällen, in denen unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen sollte.

- 7.8 Sollten wir durch von uns nicht zu vertretende Umstände von unseren Vorlieferanten nicht beliefert werden (oben Ziffer 3.4.), sind wir ebenso wie der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf
- 8.1. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind uns Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend unserer Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Lieferzeitraumes zu fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.
- 8.2. Der Kunde hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzunehmen. Ist die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit nicht abgenommen worden, so sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen. Der Kunde ist mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.
- 8.5. Hat der Abrufvertrag eine Laufzeit von mehr als vier Monaten, so hat hotset das Recht, die angemessene Anpassung der Preise zu verlangen, wenn nach Vertragsabschluss außergewöhnliche, bei Vertragsabschluss nicht oder nicht im eingetretenen Umfang absehbare, Erhöhungen von Löhnen, Lohnnebenkosten, Sozialabgaben, Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsrelationen, Kosten durch Frachtsätze oder Kosten durch öffentliche Abgaben eintreten. Liegt der sich in Ausübung dieses Rechtes ergebende Preis um 20 %-Punkte oder mehr über dem ursprünglich vereinbarten Preis, so ist der Besteller zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises zu erklären.
- Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

9. Versand und Gefahrübergang, Abnahme

- 9.1. Die Gefahr geht - unbeschadet eventueller Abreden über die Transportkosten - auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unsere Lager zwecks Versendung verlassen hat. Das gilt auch, wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde, eine solche Vereinbarung betrifft nur die Kostentragung, nicht den Gefahrübergang.

Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem Spediteur oder dem Frachtführer zu rügen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

- 9.2. Sind für die zu liefernde Ware besondere Abnahmebedingungen oder Prüfungen vereinbart, so erfolgt die Abnahme/Prüfung in unserem Lieferwerk. Sämtliche Abnahmekosten, Fahrt- und Aufenthaltskosten des Kunden sind von diesem zu tragen. Verzichtet der Kunde auf eine vereinbarte Abnahme, so gilt die Ware als zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges als abgenommen.

10. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadensersatz

- 10.1. Wir übernehmen für unsere Lieferungen und Leistungen die Gewährleistung nach den Bestimmungen des BGB/HGB, sofern diese nicht durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

hotset selbst gibt keine Garantie im Rechtssinne ab, jedoch werden bei Handelsware eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen nicht berührt.

- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Eventuelle Regressfristen des Verbraucherkaufrechts bleiben unberührt.

- 10.3. Werden unsere technischen Merkblätter oder Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung. Das Gleiche gilt für Mängel der vom Kunden unter Einsatz unserer Produkte hergestellten Endprodukte, wenn diese unter Einsatz von Produkten und Zubehörteilen usw. dritter

Hersteller hergestellt wurden. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.

- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, eine Wareneingangskontrolle nach Maßgabe des § 377 HGB durchzuführen und uns dabei erkannte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Arbeitstagen (am Ort des Kunden), nach Ablieferung des Liefergegenstandes in Textform mitzuteilen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gilt die betroffene Ware als genehmigt.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.

- 10.5. Im Falle berechtigter Mängelrüge stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechtsbehelfe zu. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns vorsätzlich oder arglistig verursacht wurde.
- 10.7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- 10.8. Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Bestellers. Zurückgegebene Ware werden wir zu den ehemaligen Einkaufspreisen abzüglich eines branchenüblichen Abschlages von 15 % für Wareneingangskontrolle, Lagerung und kaufmännisches Handling gutschreiben.
- 10.9. hotset hat ein nach DIN-EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem installiert. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuches während der Produktion ständig überprüft. Der Besteller ist berechtigt, sich im Rahmen eines

Audits über Art und Umfang der produktionsbegleitenden Qualitätsprüfungen zu informieren. Weitergehende Prüfungen, als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten, bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und uns unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethoden.

10.10. Unser Qualitätsmanagementsystem entbindet den Besteller nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1. Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

11.2. Bei sonstigen leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

11.4. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

11.5. Wir haften nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus der Umsetzung von verbindlichen Planungs- und Gestaltungsunterlagen des Kunden entstehen.

Werden wir wegen der Herstellung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Kunde uns unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Falle Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.

12. Schutzrechte, Verschwiegenheitspflicht

12.1. Dem Kunden überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von

Heißkanälen und Produktionsmitteln darf der Kunde nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

12.2. Der Kunde darf gegenüber seinen Kunden und/oder in seiner Werbung hotset Serienbezeichnungen und im Bezug auf von ihm hergestellte Produkte den Namen hotset oder für hotset geschützte Marken oder Kennzeichen nur verwenden, wenn ausschließlich die entsprechenden hotset Produkte und Zubehörteile für die Herstellung verwendet wurden. Ebenso darf der Kunde Aussagen und Angaben unserer Verkaufsunterlagen für seine Produkte nur dann übernehmen, wenn er zu deren Herstellung ausschließlich hotset Produkte verwendet hat.

12.3. Der Besteller ist ebenso wie wir verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vielfältigkeit solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Besteller ist auf unsere Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.

13.2. Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.

13.3. Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Wir erwerben dementsprechend

Eigentum oder Miteigentum im Anteil unseres Produktes an der Gesamtwertschöpfung der durch Verarbeitung entstandenen Sache. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Kunden werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

- 13.4. Der Kunde tritt uns bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung -insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren- weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 13.5. Sämtliche vorstehenden Abtretungen sollen vorläufig stille sein, d.h. dem Drittabnehmer nicht mitgeteilt werden. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres ermächtigt. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Forderung in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Wir behalten uns das Recht vor, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen jederzeit zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, wir werden hiervon jedoch Abstand nehmen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, uns auf unser Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
- 13.6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß der vorstehenden Vereinbarung bleibt auch bestehen, wenn einzelne oder alle unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Elementarrisiken und Einbruch, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Pfändung der Ware oder der abgetretenen Forderung durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte auf die Ware oder die abgetretene

Forderung erheben, unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei Pfändung ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls vorzulegen und der Pfändungsbeamte darauf hinzuweisen, dass die Ware und die Forderungen unserem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

14. Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Kommunikationsverbindungen, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG. Das Nähere entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung, die Sie unter <https://www.hotset.com/de/datenschutz/> einsehen können.

15. Fertigungsmittel, Werkzeuge

- 15.1. Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Fertigungseinrichtungen) sind alle Gegenstände, die zur Herstellung bestellter zeichnungs- oder mustergebundener Teile (aufgrund besonderer Vorgaben) gefertigt werden, und deren Zweckbestimmung darin liegt, dem Produktionsprozess der bestellten Teile zu dienen. Die Kosten ihrer Herstellung werden grundsätzlich vom Produktpreis getrennt mit der Erstmuster- vorlage in Rechnung gestellt.
- 15.2. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Wagnis der Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen. Für die Herstellung infolge Verschleißes notwendig gewordener Ersatzfertigungsmit- tel gilt Ziff. 15.1.
- 15.3. Wir bewahren die Fertigungsmittel grundsätzlich zwei Jahre lang nach der letzten Lie- ferung an unseren Vertragspartner unentgeltlich auf. Nach Ablauf dieser Zeit geben wir unserem Vertragspartner die Gelegenheit, sich innerhalb von 6 Wochen zur weite- ren Aufbewahrung zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb der 6 Wochen keine Äußerung erfolgt bzw. keine neuerliche Bestellung aufgegeben ist. Wird innerhalb dieser Zeit eine neue Bestellung aufgegeben, so wird erneut nach die- ser Klausel verfahren.

15.4. Der Kunde erwirbt kein Eigentum an den von uns hergestellten Fertigungsmitteln, auch wenn er die Kosten ganz oder teilweise trägt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Lüdenscheid zuständige Gericht.